

e-post: g.hoppenberger@newsclub.at

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 W i e n

3. Februar 2009

Betr: Anzeige gegen Unbekannt wegen Verstoß gegen § 168a (2) StGB
(Ketten- oder Pyramidenspiele)

Begründung und Sachverhalt:

Anlässlich der Diskussionen über die Finanzkrise habe ich mich mit dem staatlich geduldeten, bzw. sogar staatlich etablierten und durch entsprechende Gesetze abgesicherten und unter staatlicher Aufsicht ablaufenden System der Geldentstehung und Geld-in-Umlaufbringung auseinandergesetzt. Sehr schnell fand ich zu der (nachstehend näher erläuterten) Erkenntnis, dass mit diesem System ein offenkundiger Verstoß gegen §168a (2), StGB, vorliegt und ich ersuche die Staatsanwaltschaft um dementsprechendes Einschreiten.

Der Tatbestand wird in zweierlei Hinsicht erfüllt:

1. Gegen einen Einsatz (Sparguthaben) verspricht die Bank einen Vermögensvorteil (Zinsen), der aber auf der Bedingung beruht, dass diesem System (Bankensystem) unter den gleichen Bedingungen weitere Teilnehmer zugeführt werden und bei dem die Erlangung des Vermögensvorteils ganz oder teilweise vom bedingungsgemäßen Verhalten jeweils weiterer Teilnehmer abhängt. Diese Bedingung für die Erfüllbarkeit des gegebenen Versprechens auf Vermögensvorteil, wird den Teilnehmern am System verheimlicht. Die zum Teil, wenn eindringlich eingefordert, abgegebenen Garantien beruhen auf denselben Bedingungen eines nach gleichen Gesetzmäßigkeiten ablaufenden Parallelsystems und sind nur als Verschiebung des Tatbestandes und als Verschleierung der tatsächlichen Spielregeln zu werten.
2. Auch das bei einer als Quelle der Geldentstehung nötigen Kreditnahme geforderte Versprechen auf den Vermögensvorteil für die Bank (Kreditzinsen) ist nur unter der Bedingung erfüllbar, dass entsprechend weitere Teilnehmer insgesamt immer höhere Kredite auf sich nehmen, weil sonst die mit dem Kredit nicht miterschaffenen, jedoch als Vermögensvorteil für die Bank von dieser geforderten und vom Kreditnehmer zuzusichernden Zinsen, nicht vorhanden sind. Auch wenn die Bedingungen für die Einzelbeziehung erfüllbar erscheinen, weil der Tatbestand gemäß §168a StGB durch die Aufspaltung in Teilsysteme verschleiert und nicht so ganz einfach ersichtlich wird, muss zur systemischen Beurteilung das Gesamtsystem (Bankensystem als Einheitsbank) in Betracht gezogen werden.

Bestürzend ist besonders das Faktum, dass sowohl die nach Sichtweise 1, wie auch nach Sichtweise 2 gemäß den bestehenden Regeln abgegebenen Versprechen auf Vermögensvorteil gesetzlich gedeckt erscheinen, obwohl sie eindeutig gegen § 168a StGB verstoßen.

Das erwartungsgemäß – eher überraschend jedoch erst jetzt – zusammenbrechende Pyramidensystem, das die unter dem Begriff „Finanzkrise“ beschönigend dargestellte Situation verursacht hat, hat weiten Teilen der Bevölkerung schweren Schaden zugefügt (Arbeitslose/Einkommenslose, Niedriglohnbezieher, gutgläubige Anleger, Konsumenten und Steuerzahler) und nicht zuletzt auch gesellschaftsspaltende Wirkung entfaltet, indem potentiell zwar vorhandene, durch ein mühsam und langjährig aufgebautes, ethisch geprägtes Erziehungs- und Bildungswesen jedoch beherrschte, Verhaltensweisen systemisch erzwungen werden, die einzelnen nunmehr zynisch als Rivalitäts- und Gierverhalten vorgeworfen werden (bis vor kurzem wurde derartiges Verhalten noch als Wettbewerbsorientierung und Streben nach Gewinnoptimierung mit positiver Konnotation zur Nachahmung nahegelegt). Gesellschaftlich zeigt sich der Effekt dieses auf unerfüllbaren Zusagen aufgebauten Systems an steigender Arbeitslosigkeit und sinkenden Lohneinkommen, damit zunehmender Verarmung, sowie der dadurch hervorgerufenen Dämpfung der Wirtschaftsaktivitäten bei gleichzeitig erhöhter Aggressivität im Überlebenskampf der Wirtschaftsakteure.

Diese, wie auch die bis zu Demokratie gefährdender Wirkung weitergehenden Schäden (ganz abgesehen von den kollateralen, durch dieses System geförderten Umwelt- und Gesundheitsschäden) die durch das beschriebene Pyramidensystem verursacht wurden und werden und die sich nur langfristig und mühsam wieder beheben lassen werden, sind in § 168a(2) StGB offensichtlich gar nicht berücksichtigt, doch vertraue ich auf die Staatsanwaltschaft, auch entsprechend dieser Vergehen auf Grundlage der zutreffenden Gesetze einzuschreiten.

Die bereits in den vergangenen Jahren, insbesondere während der letzten Monate evident zunehmende Schädigung weiter Bevölkerungsteile durch das oben beschriebene Pyramidenspiel, lässt dafür die in §168a erwähnte Ausnahme von Strafverfolgung („zu gemeinnützigen Zwecken“) eindeutig als unzutreffend erscheinen, wohingegen die Gewerbsmäßigkeit außer Frage steht. Es drängt sich sogar der Verdacht auf, dass der Straftatbestand im Rahmen der organisierten Kriminalität erfüllt wird. Auch die Dringlichkeit ist gegeben, weil dieses System nun bereits seit Jahrzehnten läuft, kurz vor dem Zusammenbruch steht und daher Flucht- und Verdunkelungsgefahr seitens der Betreiber besteht.

Im Sinne des mit meiner Anzeige der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachten Tatbestandes gemäß § 168a(2), ersuche ich um die Ausforschung der für die unverantwortliche weitere Aufrechterhaltung des Pyramidensystems verantwortlichen Gremien und der darin entscheidungsbefugt handelnden Personen und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Günther Hoppenberger
Ein besorgter Staatsbürger